



Beurlaubungen vom Unterricht in der Zeit unmittelbar vor und nach den Ferien

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

mit diesem Schreiben informiere ich Sie über die Grundsätze für die Schulbefreiung (Beurlaubung nach § 8 der Verordnung über die nähere Ausgestaltung der Schulpflicht an allgemeinbildenden Schulen (Schulpflichtverordnung - SchPflVO M-V) vom 27. Juli 2021) unmittelbar vor und nach den Ferien. In diesem Falle kommt der § 8 (1) letzter Satz der Schulpflichtverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Anwendung: „*Vor und nach den Ferien darf eine Beurlaubung nur ausnahmsweise in den Fällen erteilt werden, in denen die Versagung eine persönliche Härte bedeuten würde.*“

Die Fälle der persönlichen Härte sind eng umrissen. Unter anderen kann man folgende Gründe für einen solchen Fall angeben:

- besondere Anlässe in der Familie (Pflege der Kontakte über die Staatsgrenzen hinweg, Beerdigungen, einmalige Feiern)
- ärztliche Termine, die anders nicht geregelt werden konnten
- Teilnahme als Mitwirkende oder Mitwirkender an Sportwettkämpfen oder kulturellen Veranstaltungen

Bitte beachten Sie, dass auch in diesen Fällen ein Antrag zu stellen ist, eine Einzelfallprüfung erfolgen muss und eine Genehmigung nicht zwingend erteilt werden muss.

Eine Freistellung zum Zwecke des Urlaubes ist mit dieser Regelung nicht gedeckt. Im Gegenteil sind in der Regel entsprechende Anträge abzulehnen. Dabei geht man davon aus, dass kein Fall der persönlichen Härte entsteht. Es ist nicht vorgesehen, dass durch eine vorherige Buchung Tatsachen geschaffen werden, die als Druckmittel bei der Entscheidung der Schule dienen können. Es bleibt festzustellen, dass nach den Vorgaben des § 8 (1) letzter Satz der Schulpflichtverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Urlaubsreisen so zu planen sind, dass sie nicht in die Unterrichtszeit fallen oder diese beeinflussen.

Deshalb werden in der Zukunft reine Urlaubsreisen nicht mehr genehmigt. Auf einen möglichen finanziellen Schaden wird nicht mehr Rücksicht genommen.

Des Weiteren möchte ich betonen, dass ein einmal genehmigter Antrag keinen Automatismus nach sich zieht, sondern jede neu entstandene Situation wieder bewertet werden muss. Wiederholte Genehmigungen sind deshalb keine Selbstverständlichkeit. Im Gegenteil muss es sich bei diesen Genehmigungen nach dem § 8 (1) letzter Satz der Schulpflichtverordnung um Ausnahmen handeln.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Jiří Blažek

Schulleiter